OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000808/13/ER

Datum:
Linz, 20. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwälte B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 3. Juli 2025, GZ: BHSE/925150000812/25, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1 mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der vorgeworfene Tatzeitraum „jedenfalls von 13.12.2024 bis 17.12.2024“ und der Tatvorwurf wie folgt lautet:
„Sie haben in [...], dem von Ihnen dort gehaltenen Haflinger ungerechtfertigt Leiden zugefügt, indem Sie dem im Freien gehaltenen Pferd zumindest im Zeitraum von 13.12.2024 bis 17.12.2024 keine witterungsgeschützte, trockene, eingestreute Liegefläche zur Verfügung gestellt haben, auf der es seinem Ruhebedürfnis nachkommen hätte können. Das Pferd hatte lediglich eine Fläche mit aufgewühlter Grasnarbe und dadurch nasses, weiches Bodensubstrat zur Verfügung. Das Pferd war von Bauch und Kruppe bis zum Hals nass und stark verschmutzt. Sie haben dadurch die Unterbringung und Betreuung des von Ihnen gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt, dass für das Tier Leiden entstanden sind, da es durch das Fehlen einer witterungsgeschützten, trockenen, eingestreuten Liegefläche seinem Ruhebedürfnis in einer seinen physiologischen Bedürfnissen entsprechenden Umgebung nicht nachgehen konnte.“

Hinsichtlich Spruchpunkt 2 wird die Beschwerde mit der Maßgabe abgewiesen, dass der vorgeworfene Tatzeitraum „jedenfalls von 13.12.2024 bis 17.12.2024“ und der Tatvorwurf wie folgt lautet:
„Sie haben in [...], einen Haflinger zumindest im Zeitraum von 13.12.2024 bis 17.12.2024 ohne Sozialkontakt zu anderen Pferden gehalten, obwohl die Haltung eines einzelnen Tieres nicht den artspezifischen Verhaltensansprüchen von Pferden entspricht. Sie haben daher nicht dafür gesorgt, dass dem Tier die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung seiner Art und den damit einhergehenden physiologischen und ethologischen Bedürfnissen geboten wird.“

II. Die beschwerdeführende Partei hat zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 195 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 3. Juli 2025, GZ: BHSE/925150000812/25, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Steyr Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes (TSchG) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 13.12.2024, 11:00 Uhr
Ort: [...]
Sie haben bei einer Kontrolle durch den Amtstierarzt am 13.12.2024, 11:00 Uhr bis 11:30 Uhr, in [...] (Standort des Pferdes) trotz mehrfacher Information über einen langen Zeitraum dem Haflinger unnötigerweise Leiden zugefügt, da im gesamten Bereich die Grasnarbe durch das Pferd aufgewühlt ist. Es ist nur nasses weiches Bodensubstrat vorhanden. Das Pferd ist an den Hinterextremitäten und im ganzen Bauchbereich nass und stark verschmutzt. Für das Pferd zugänglich ist ein Pferdetransporter (für zwei Pferde, mittig durch eine Trennwand geteilt) am Rand der Einzäunung aufgestellt (siehe Fotos). Der linke Bereich des Anhängers ist abgetrennt, im vorderen Bereich steht eine Metalltonne mit Futter und beansprucht zusätzlich Raum. Das Pferd kann sich daher unmöglich im Anhänger niederlegen. Zusätzlich befindet sich keine Einstreu in der Anhängerfläche. Somit stand dem Pferd im gesamten Bewegungsbereich keine Möglichkeit zur Verfügung eine trockene Liegefläche aufzusuchen, um dort ruhen zu können und somit kam es zu den angeführten Verstößen. wer
10. ein Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung aussetzt und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt;
13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;
Der Haflinger wird in dauernder Freilandhaltung ohne einen vorhandenen Witterungsschutz gehalten, in dem sich eine trockene, eingestreute Liegefläche befindet. Somit kann das Tier nie seinem Ruhebedürfnis in physiologisch angenehmer Umgebung nachgehen.

2. Datum/Zeit: 13.12.2024, 11:00 Uhr
Ort: [...]
Sie haben bei einer Kontrolle durch den Amtstierarzt am 13.12.2024, 11:00 Uhr bis 11:30 Uhr, in [...] (Standort des Pferdes) trotz mehrfacher Information über einen langen Zeitraum den Haflinger so gehalten, dass das Pferd keinen Sozialkontakt zu anderen Pferden (über einen langen Zeitraum) hatte und dabei nicht dafür gesorgt, dass unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind. Dazu die Ausführungen Handbuch Pferdehaltung: Pferde sind Herdentiere. Die Haltung eines einzelnen Pferdes entspricht daher nicht den artspezifischen Verhaltensansprüchen dieser Tiere. Sichtkontakt zu Artgenossen kann den Sozialkontakt als komplexe Interaktion zwischen artgleichen Individuen zwar nicht ersetzen, stellt aber eine Minimalanforderung dar. Pferde sollten sich daher gegenseitig sehen sowie einen großen Teil des Stalles überblicken können, um ihrem angeborenen Erkundungsdrang und ihrem Bedürfnis nach Sozialkontakten und Sicherheit nachkommen zu können.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 38 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 10 Tierschutzgesetz (TschG), BGBl. I Nr. 118/2004,zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2022
2. §38 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBI. I Nr. 118/2004 idgF. BGBI. I Nr.124/2024

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 600,00	2 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 38 Abs. 1 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2022
2.	€ 375,00	1 Tage(n) 19 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBI. I Nr. 118/2004 idgF. BGBI. I Nr. 124/2024“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf auf dem ggst Grundstück, das nicht im Eigentum des Bf steht, einen Pferdeanhänger abgestellt und dort sein Pferd ohne Witterungsschutz auf einer mit Elektrozaun abgegrenzten Weide eingestellt habe. Das Pferd habe keinen Zugang zum Stall gehabt. Ein Maschinenunterstand sei mit einem Heuwagen belegt gewesen, dieser Unterstand habe aus Platzgründen keinen Unterstand oder eine Liegefläche für das Pferd geboten und sei auch nicht eingestreut gewesen. Die Grasnarbe der Weide sei im gesamten Bereich aufgewühlt gewesen und es sei nur nasses, weiches Bodensubstrat vorhanden gewesen. Das Pferd sei zumindest am 13. Dezember 2024 an den Hinterextremitäten und im gesamten Bauchbereich nass und stark verschmutzt gewesen. Diese Haltung des Pferdes sei bei einer Kontrolle durch den Amtstierarzt (ATA) am 13. Dezember 2024 und bei einer erneuten Kontrolle an 17. Dezember 2024 festgestellt worden.
Gegen eine diesbezügliche Strafverfügung habe der Bf Einspruch erhoben. Die Tierschutzombudsstelle und der ATA hätten in der Folge Stellungnahmen abgegeben, die dem Bf im Wege des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht worden seien. Der Bf habe daraufhin ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde im angefochtenen Straferkenntnis zu Spruchpunkt 1 im Wesentlichen aus, dass der auf der Weide abgestellte Pferdeanhänger mittig durch eine Trennwand geteilt gewesen sei und in einem Teil eine Tonne mit Futter Raum beansprucht habe. Das Pferd habe sich

daher unmöglich im Anhänger niederlegen können, es sei auch keine Einstreu auf der Ladefläche vorhanden gewesen. Auch der Maschinenunterstand habe keine witterungsgeschützte, eingestreute Liegefläche geboten. Der Stall sei für das Pferd nicht zugänglich gewesen, die Weide habe nur aus nassem, weichem Bodensubstrat bestanden, was durch das stark verschmutzte und feuchte Haarkleid des Pferdes von Bauch und Kruppe bis zum Hals untermauert werde. Dem Pferd seien somit über einen Zeitraum von zumindest vier Tagen ungerechtfertigt Leiden zugefügt worden, als es ohne überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz bei herbstlicher bis winterlicher Witterung im Freien gehalten und ihm kein ungestörtes Liegen und Erholen ermöglicht worden sei. Der objektive Tatbestand sei daher erfüllt.
Auf subjektiver Ebene warf die belangte Behörde dem Bf vor, dass er bereits in den Monaten davor vom ATA mehrmals über die Mindestanforderungen für die Pferdehaltung im Freien informiert worden sei. Der Bf habe trotz Kenntnis dieser Anforderungen die erforderliche Sorgfalt vermissen lassen, weshalb ihm zumindest fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen sei.
Zu Spruchpunkt 2 führte die belangte Behörde aus, dass sich aus der 1. Tierhaltungsverordnung (1. THVO) und dem „Handbuch Pferde“ ergebe, dass Pferden Sozialkontakt zu Artgenossen zur Verfügung zu stellen sei. Der objektive Tatbestand sei daher erfüllt. Hinsichtlich des subjektiven Tatbestands bezog sich die belangte Behörde auf § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung beantragte.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass es sich bei den vorgeworfenen Delikten um Dauerdelikte handle und als Tatzeitraum jeweils der 13. Dezember 2024, 11:00 Uhr angegeben sei. Ein Dauerdelikt lasse sich in diesem Tatzeitraum nicht verwirklichen. Dass sich der Vorwurf auf einen längeren Zeitraum beziehe, lasse sich nur aus der Begründung, nicht aber aus dem Spruch erkennen. Es sei auch denkbar, dass der Grundstückseigentümer unmittelbar vor der Kontrolle am 13. Dezember 2024 die Weidefläche verkleinert habe. Es sei nicht hinreichend belegt, inwieweit das Gras der Weide tatsächlich für eine Pferdehaltung ungeeignet gewesen sein solle, da völlig offen sei, welcher Teil der Grasnarbe schadhaft und welcher unversehrt gewesen sei. Auch sei offen, in welchem Ausmaß ein Haflinger eine unversehrte Grasnarbe benötige. Es sei auch der als Unterstand geeignete Anhänger ohne Argumente als nicht geeignet bezeichnet worden, andererseits werde ein Dachvorsprung, der einen stallartigen Charakter biete, nicht erwähnt. Es sei nicht ermittelt worden, wie lange das Pferd in dem im vorgeworfenen Tatzeitpunkt abgegrenzten Weideareal gestanden sei, auch sei nicht berücksichtigt worden, dass das Pferd bis kurz vor dem vorgeworfenen Tatzeitpunkt in Gesellschaft gestanden sei. Das Pferd sei am 21. September 2024 dort eingestellt worden, wobei dies nur vorübergehend sein sollte, bis der dafür vorgesehene Stall repariert worden wäre, wobei es zu unvorhergesehenen Problemen gekommen sei. Auch würden andere

Pferdehaltungen über keinen Unterstand verfügen, diesbezüglich würden aber keine Strafen verhängt, weshalb es sich bei der Bestrafung des Bf um eine gesetzwidrige Ungleichbehandlung handle.
Es sei auch nicht berücksichtigt worden, dass angrenzend an die ggst Weide bis kurz vor dem vorgeworfenen Tatzeitpunkt eine Kuhweide eingestellt gewesen sei, zu der das Pferd Sichtkontakt gehabt habe. Es sei daher Sozialkontakt vorhanden gewesen.

I.3. Mit Schreiben vom 15. September 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren der ATA als Zeuge einvernommen wurde.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf hielt jedenfalls im Zeitraum von 13. Dezember 2024 bis 17. Dezember 2024 eine Haflingerstute auf der Liegenschaft [...] im Freien in Einzelhaltung. Das Pferd wurde auf einer südlich und westlich an ein Stallgebäude grenzenden eingezäunten Fläche gehalten. Zum Stall hatte das Tier keinen Zugang. Im gesamten Bereich der dem Tier in diesem Zeitraum zur Verfügung stehenden Fläche war die Grasnarbe aufgewühlt und der Boden morastig-feucht. Dem Pferd stand keine trockene, eingestreute und witterungsgeschützte Liegefläche zur Verfügung. Das Pferd war an den Hinterextremitäten und im gesamten Bauchbereich, an der Kruppe und bis zum Hals nass und stark verschmutzt. Das Pferd hatte Zugang zur Hälfte eines für zwei Pferde geeigneten Transportanhängers. Die zweite Hälfte des Anhängers war abgesperrt und mit einem Trog belegt. Das Pferd hatte keine Möglichkeit, sich in diesem Anhänger, dessen Ladefläche auch nicht eingestreut war, niederzulegen.
Ein nördlich an die Fläche angrenzender, nicht eingestreuter Maschinenunterstand war zur Gänze mit einem Heuladewagen belegt, das Pferd hatte auch dort keine Gelegenheit, sich niederzulegen. Ein schmaler Streifen unterhalb des Dachvorsprungs des Stallgebäudes war mit Vegetation bewachsen und nicht witterungsgeschützt. Durch das Fehlen einer witterungsgeschützten, trockenen und eingestreuten Liegefläche wurde dem Pferd Leiden zugefügt, da es zum Ausgleich des Wärmehaushalts häufig aufstehen musste und seinem Ruhebedürfnis dadurch nicht ausreichend nachkommen konnte.

Der Bf wurde zuvor bereits mehrfach vom ATA – auch schriftlich – über die Mindestanforderungen an die Pferdehaltung aufgeklärt. Insbesondere über die erforderliche Haltung im Sozialverband wurde der Bf bereits zuvor vom ATA

aufgeklärt, der ihm auch konkrete Pferdehaltebetriebe mit Einstellungsmöglichkeiten vorgeschlagen hat. Im April 2024 wurde dem Bf bereits ein Pferd behördlich abgenommen, dieses musste in weiterer Folge euthanasiert werden.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und im Wesentlichen unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Ausführungen des Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Unbestritten war der Bf Halter des ggst Pferdes. Die festgestellte Dauer, in der der Bf das Pferd auf der ggst Fläche gehalten hat, ergibt sich unbestritten aus den Ausführungen des Zeugen und des Bf, der in seiner Beschwerde ausführte, das Pferd am 21. September 2024 dort untergebracht zu haben. Die örtlichen Gegebenheiten wurden vom Vertreter des Bf und vom Zeugen anhand eines DORIS-Orthofotos beschrieben. Dass das Tier zum Stall keinen Zugang hatte, blieb unbestritten. Dass im gesamten Bereich der dem Tier in diesem Zeitraum zur Verfügung stehende Fläche die Grasnarbe aufgewühlt und der Boden morastig-feucht war, ist auf den vom ATA angefertigten Fotos, auf denen das gesamte Areal abgebildet ist, deutlich erkennbar. Dass dem Pferd keine trockene, eingestreute und witterungsgeschützte Liegefläche zur Verfügung stand, steht einerseits aufgrund des festgestellten Bodenzustands und andererseits aufgrund der Belegung des Maschinenunterstands mit einem Heuladewagen und der Abtrennung des Pferdetransportanhängers, die jeweils fotografiert wurden, zweifelsfrei fest. Die Verschmutzungen des Pferdes und sein nasses Fell sind fotografisch dokumentiert.
Dass dem Pferd durch das Fehlen einer witterungsgeschützten, trockenen und eingestreuten Liegefläche Leiden zugefügt wurde, ergibt sich aus den völlig schlüssigen und nachvollziehbaren schriftlichen und mündlichen Äußerungen des Zeugen, der als ATA zur Beurteilung, ob Leiden vorliegt, den nötigen Sachverstand hat. Dem ist der Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Dass der Bf zuvor bereits mehrfach vom ATA – auch schriftlich – über die Mindestanforderungen an die Pferdehaltung aufgeklärt wurde, ergibt sich unbestritten aus den diesbezüglichen Ausführungen des ATA, die überdies von der Vertreterin der Tierschutzombudsstelle, die bereits in frühere Amtshandlungen – wie auch jene der Tierabnahme samt nachfolgender Euthanasierung – eingebunden war, bestätigt wurden.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes – TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 124/2024, lauten wie folgt:

„Verbot der Tierquälerei

§ 5.

(1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

[…]

10. ein Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung aussetzt und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt;

[…]

13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;

[…]

Grundsätze der Tierhaltung

§ 13.

[…]

(2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

[…]

§ 19.

Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.

Tierhaltungsverordnung

§ 24.

(1) Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Haltung

1. von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas und Alpakas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen sowie

[…]

durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.

Strafbestimmungen

§ 38.
(1) Wer gegen die Bestimmungen der in der
Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union oder gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verstößt, indem er
1. einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt oder
[…]
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.
[…]
(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 32c, 32d, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.
[…]
(6) Die Behörde hat bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3, sofern sie nicht nach § 45 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, vorgeht, ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sind. Die Behörde hat den Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid zu ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Unter den in diesem Absatz angeführten Voraussetzungen können die Kontrollorgane gemäß § 35 von der Erstattung einer Anzeige, erforderlichenfalls nach Herstellung des rechtmäßigen Zustandes durch den Beanstandeten, absehen; sie haben den Täter in solchen Fällen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam zu machen.
[…]“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der 1. Tierhaltungsverordnung – 1. THVO, BGBl. II Nr. 485/2004 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. II Nr. 296/2022; lauten wie folgt:

„Anlage 1
MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON PFERDEN UND PFERDEARTIGEN (EQUIDEN)

2. ALLGEMEINE HALTUNGSVORSCHRIFTEN
2.1. GEBÄUDE UND STALLEINRICHTUNGEN
Die Böden müssen rutschfest sein und so gestaltet und unterhalten werden, dass die Tiere keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden. Die Liegeflächen der Tiere müssen eingestreut, trocken und so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können. Boxentrennwände müssen einen direkten Sichtkontakt mit Artgenossen ermöglichen. […]

2.8. GANZJÄHRIGE HALTUNG IM FREIEN

Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, das allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht.
[…]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Unter Spruchpunkt 1 wurde dem Bf vorgeworfen, dem von ihm gehaltenen Pferd Leiden zugefügt zu haben. Leiden sind entsprechend den Materialien zum Tierschutzgesetz (446 der Beilagen zu den Sten. Prot., XXII. GP., S. 8) alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Unter Leiden ist demnach ein länger andauernder Zustand deutlichen körperlichen oder nichtkörperlichen Unbehagens zu verstehen, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird.

Wie der ATA nachvollziehbar und schlüssig ausgeführt hat, hat der Bf dem Pferd durch die Haltung im Freien ohne witterungsgeschützte, trockene und eingestreute Liegefläche Leiden zugefügt, da es zum Ausgleich des Wärmehaushalts häufig aufstehen musste und seinem Ruhebedürfnis dadurch nicht ausreichend nachkommen konnte. Der Bf hat das Pferd jedenfalls im Zeitraum zwischen 13. und 17. Dezember 2024 bei spätherbstlicher/winterlicher feuchter Witterung auf diese Weise gehalten. Für das Pferd war diese Situation über einen Zeitraum von mindestens fünf Tagen nicht beeinflussbar, da es sich in keinen witterungsgeschützten, trockenen und eingestreuten Bereich zum Ruhen zurückziehen konnte. Der Bf hat dadurch die Unterbringung und Betreuung des von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt, dass für das Tier Leiden entstanden sind, da es durch das Fehlen einer witterungsgeschützten, trockenen, eingestreuten Liegefläche seinem Ruhebedürfnis in einer seinen physiologischen Bedürfnissen entsprechenden Umgebung nicht nachgehen konnte.

Die Erläuterungen zum Tierschutzgesetz führen zu § 5 Abs 2 Folgendes aus: „Bei den in Abs. 2 genannten Beispielen handelt es sich um ungerechtfertigte Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst im Sinne des Abs. 1. Das Fehlen einer Rechtfertigung wird bei diesen konkreten Tatbeständen gesetzlich vermutet.“
Der Bf hat das ggst Pferd von 13. bis 17. Dezember 2024 sohin ungerechtfertigt Leiden zugefügt und damit den ungewünschten „Erfolg“ des § 5 Abs 1 TSchG herbeigeführt. Der objektive Tatbestand der in Spruchpunkt 1 vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist daher erfüllt.

IV.1.2. Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt neben der Erfüllung des objektiven Tatbestands Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal

es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt handelt, muss dem Bf der Eintritt des „Erfolgs“ des Zufügens von Leiden auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden.

Der Bf wurde bereits zuvor mehrfach vom ATA über die Mindestanforderungen an die Haltung von Pferden aufgeklärt. Dennoch hat der Bf das ggst Pferd auf die festgestellte Weise gehalten, die zur Erfüllung des objektiven Tatbestands der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung geführt hat. Es ist daher jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen, weshalb auch die subjektive Tatseite erfüllt ist.

IV.1.3. Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts, die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- oder Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Das Zufügen von Leiden von Tieren ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 38 Abs 1 iVm § 5 Abs 1 und 2 TSchG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.
Darüber hinaus regelt § 38 Abs 6 TSchG für Übertretungen gemäß § 38 Abs 3 TSchG ähnlich § 45 Abs 1 Z 4 VStG die Voraussetzungen für das Absehen von der Verhängung einer Strafe unter Erteilung einer Ermahnung. Zumal sich § 38 Abs 6 TSchG ausschließlich auf Übertretungen gemäß § 38 Abs 3 TSchG, nicht jedoch auf jene des Abs 1 bezieht, sind Übertretungen gemäß § 38 Abs 1 TSchG und deren Unrechtsgehalt schon Kraft Gesetz nicht als geringfügig zu betrachten.

Mit einem Absehen von der Verhängung einer Strafe unter Erteilung einer Ermahnung konnte somit nicht das Auslangen gefunden werden.

IV.1.4. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter

Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 38 Abs 1 TSchG sieht einen Strafrahmen von bis zu 7.500 Euro vor. Die belangte Behörde hat eine Geldstrafe iHv 600 Euro verhängt, die somit im unteren Bereich des vorgesehenen Strafrahmens angesiedelt ist. Die Verhängung dieser Strafe war insbesondere aus spezialpräventiven Gründen erforderlich, um den Bf (dem in der Vergangenheit bereits ein Pferd behördlich abgenommen wurde, das im Anschluss euthanasiert werden musste) in Zukunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

IV.2.1. In Spruchpunkt 2 wurden dem Bf eine Übertretung des TSchG durch die Einzelhaltung des ggst Pferdes vorgeworfen.

Gemäß § 13 Abs 2 TSchG hat ein Tierhalter dafür zu sorgen, dass das ua die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist. Wie sich aus Punkt 2.1. der Anlage 1 der 1. THVO ergibt, muss Pferden Sozialkontakt zu Artgenossen – mindestens Sichtkontakt – geboten werden.

In der 4. Auflage des im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz aufgrund der Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr.296/2022, von der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz erstellten und veröffentlichten „Handbuch Pferde und andere Equiden – Selbstevaluierung Tierschutz“ wird zu § 13 Abs 2 TSchG iVm Punkt 2.1. der Anlage 1 der 1. THVO Folgendes ausgeführt: „Pferde sind Herdentiere. Die Haltung eines einzelnen Pferdes entspricht daher nicht den artspezifischen Verhaltensansprüchen dieser Tiere. Sichtkontakt zu Artgenossen kann den Sozialkontakt als komplexe Interaktion zwischen artgleichen Individuen zwar nicht ersetzen, stellt aber eine Minimalanforderung dar. Pferde sollten sich daher gegenseitig sehen sowie einen großen Teil des Stalles überblicken können, um ihrem angeborenen Erkundungsdrang und ihrem Bedürfnis nach Sozialkontakten und Sicherheit nachkommen zu können. Daher sollten Zwischenwände so weit wie möglich durchbrochen sein.“

Im Sinne der zitierten Bestimmungen und entsprechend der dazu vom Verordnungsgeber in Auftrag gegebenen fachlichen Erläuterung entspricht die Einzelhaltung von Pferden nicht dem für diese Tiere erforderlichen Sozialkontakt. Der Bf hat das ggst Pferd zumindest im Zeitraum von 13. bis 17. Dezember 2024 ohne Sozialkontakt zu Artgenossen gehalten. Er hat daher den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 iVm § 13 Abs 2 TSchG erfüllt.

IV.2.2. Anders als beim in Spruchpunkt 1 vorgeworfenen Delikt handelt es sich beim in Spruchpunkt 2 vorgeworfenen Delikt nicht um ein „Erfolgsdelikt“.

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Der Bf hat auf subjektiver Ebene nichts vorgebracht, was für seine Entlastung spricht. Vielmehr wurde er bereits in der Vergangenheit eingehend vom ATA darüber aufgeklärt, dass die Einzelhaltung nicht den Mindestanforderungen an die Haltung von Pferden entspricht. Dennoch hat der Bf das ggst Pferd zumindest über einen Zeitraum von fünf Tagen ohne Sozialkontakt zu Artgenossen gehalten. Es liegt daher zumindest fahrlässiges Verhalten vor.

IV.2.3. Auch wenn es sich beim in Spruchpunkt 2 vorgeworfenen Delikt um ein Delikt gemäß § 38 Abs 3 TSchG handelt, ist das Vorgehen des Bf jedoch gerade ein typischer Fall des nach der Bestimmung des § 38 Abs 3 iVm § 13 Abs 2 TSchG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

IV.2.4. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass die Höchststrafe für Übertretungen gemäß § 38 Abs 3 TSchG 3.750 Euro beträgt. Die belangte Behörde hat eine Strafe in Höhe von 10% der vorgesehenen Höchststrafe verhängt, die auch hinsichtlich Spruchpunkt 2 insbesondere aus spezialpräventiven Gründen erforderlich erscheint, da der Bf trotz mehrfacher vorangegangener Erläuterungen der Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden durch den ATA dennoch das ggst Pferd in Einzelhaltung gehalten hat.

IV.3. Der Bf berief sich in seiner Beschwerde auf eine Ungleichbehandlung, da es bei anderen ähnlichen Pferdehaltungen zu keinen Strafen gekommen sei. Hinsichtlich dieses Vorbringens ist der Bf auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, wonach auch eine allfällige rechtswidrige Anwendung des Gesetzes bei der Erlassung von Verwaltungsakten gegenüber anderen Betroffenen niemandem ein Recht auf diesbezügliche Gleichbehandlung im Unrecht gibt (vgl etwa VwGH 20.2.2014, 2013/09/0057) zu verweisen.

IV.4. Das Verwaltungsgericht ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 20.8.2021, Ra 2020/10/0068) nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde (vgl VwGH 16.9.2020, Ra 2020/09/0036, mwN). Die Verfolgungsverjährungsfrist ist gemäß § 31 Abs 1 VStG von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs kann sich, anders als bei dem Erfordernis der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat im Spruch eines Strafbescheides gemäß § 44a Z 1 VStG, der betreffende Tatvorwurf im Zusammenhang mit einer zu setzenden Verfolgungshandlung innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist, wenn es sich dabei um einen Strafbescheid handelt, nicht nur aus dem Spruch, sondern in dessen Ergänzung auch aus der Begründung ergeben, weil auch daraus die Absicht der Behörde, einer Person wegen einer bestimmten ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretung auf die im Verwaltungsstrafgesetz vorgeschriebene Weise zu verfolgen, eindeutig hervorgeht (vgl VwGH 10.12.2001, 2000/10/0024, mwN).

Da das Straferkenntnis, das in seiner Gesamtheit als Verfolgungshandlung zu werten ist, dem Bf innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist zugestellt wurde und – wie auch der Bf in seiner Beschwerde eingeräumt hat – in der Begründung der Tatzeitraum zwischen 13. und 17. Dezember 2024 beschrieben wird, war das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich berechtigt und auch verpflichtet, die erforderliche Richtigstellung des Tatzeitraums vorzunehmen. Auch zu den Korrekturen der Tatvorwürfe – die insbesondere der Klarstellung und sprachlichen Bereinigung dienten – war das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich angesichts der rechtzeitigen diesbezüglichen Verfolgungshandlungen berechtigt und verpflichtet.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde mit der Maßgabe der getroffenen Spruchanpassungen abzuweisen. Der Beitrag zu den Kosten ergibt sich aus § 52 Abs 1 und 2 VwGVG.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter